

# **BVGer D-3276/2008 vom 9. Februar 2010**

Bundesverwaltungsgericht, 2010-02-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-3276\\_2008](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3276_2008)

FR: TAF D-3276/2008 du 9 février 2010

IT: TAF D-3276/2008 del 9 febbraio 2010

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 52 VwVG). Die Beschwerdeführerin ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

### **E. 4**

Wie bereits in der Instruktionsverfügung vom 22. Mai 2008 ausgeführt, geht das Bundesverwaltungsgericht angesichts des Inhalts der Beschwerdeschrift davon aus, dass sich diese nur gegen den von der Vorinstanz verfügten Wegweisungsvollzug richtet. Da die Verneinung der Flüchtlingseigenschaft sowie die Ablehnung des Asylgesuchs unangefochten blieben und die rechtliche Folge davon die Wegweisung ist, sind die Ziffern 1-3 des Dispositivs der Verfügung vom 16. April 2008 in Rechtskraft erwachsen. Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet folglich allein die Prüfung, ob die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht angeordnet hat.

### **E. 5.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Die Beschwerdeführerin beschränkt sich darauf, die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu bestreiten.

### **E. 5.2**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

#### **E. 5.2.1**

Die Beschwerdeführerin brachte betreffend die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vor, dass sich die politische Situation in Äthiopien beziehungsweise Eritrea nach dem Krieg gegen Eritrea bis vor kurzem zwar leicht entspannt gehabt habe. Tatsache sei allerdings auch, dass im Jahr 2004 ein neuer Krieg zwischen den beiden Ländern gedroht habe. Auslöser für diese erneuten Spannungen sei der Umstand gewesen, dass Äthiopien im April 2002 trotz gegenteiligen Drucks des UN-Sicherheitsrates die Entscheidung der unabhängigen Grenzkommission für Äthiopien und Eritrea zurückgewiesen habe. Diese Kommission sei zur Auffassung gelangt, dass die kleine Grenzstadt Badme, die Auslöser für den Krieg von 1998 bis 2000 gewesen sei, zu Eritrea gehöre. Entsprechend habe der UN-Sicherheitsrat das Mandat der UN-Mission für Eritrea und Äthiopien, deren Aufgabe es sei, die zwischen den beiden Ländern bestehende Pufferzone entlang der Grenze zu verwalten, verlängert. Des Weiteren gelte es zu würdigen, dass der Grenzkonflikt zwischen Eritrea und Äthiopien wieder an Aktualität gewinne. Insbesondere im Jahr 2007 habe es zahlreiche Auseinandersetzungen an der äthiopisch-eritreischen Grenze gegeben. Die Rundfunkanstalt British Broadcasting Corporation (BBC) habe gar davon gesprochen, dass sich Äthiopien gegen einen militärischen Angriff vorbereitet habe. Aus diesen Ausführungen gehe hervor, dass der Grenzkonflikt keineswegs beigelegt sei und der Krieg mit all seinen Folgen für die Betroffenen jederzeit erneut ausbrechen könne beziehungsweise kurz davor sei, erneut auszubrechen. In einem von der International Crisis Group veröffentlichten Bericht vom 5. November 2007 werde auch davon ausgegangen, dass ein erneuter Kriegsausbruch unmittelbar bevorstehe und dringende Hilfe von der internationalen Gemeinschaft notwendig sei, um einen Kriegsausbruch allenfalls noch zu

verhindern. Ein erneuter Kriegsausbruch hätte eine schreckliche humanitäre Krise zur Folge. Angesichts dieser Umstände sei eine Wegweisung nach Äthiopien auch aus humanitären Gründen unzumutbar. Hinzu komme, dass die Beschwerdeführerin nach wie vor die ganze Familie in Äthiopien unterstütze, da in Folge der Inhaftierung ihres Vaters und der Beschlagnahme ihres Teerraumes, mit dem die Familie ihren Lebensunterhalt bestritten habe, ökonomische Probleme entstanden seien. Ausserdem sei sie in der Schweiz in medizinischer Behandlung. Der Vollzug der Wegweisung sei daher unter den erwähnten Gesichtspunkten unzumutbar, weshalb der Beschwerdeführerin die vorläufige Aufnahme zu gewähren sei.

### **E. 5.2.2**

In konstanter Praxis der ARK und des Bundesverwaltungsgerichts wird von einer grundsätzlichen Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Äthiopien ausgegangen (vgl. bereits EMARK 1998 Nr. 22). Der zweieinhalb Jahre dauernde Grenzkrieg zwischen Äthiopien und Eritrea wurde im Juni 2000 mit einem von der Organisation für die Einheit Afrikas (OAU) vermittelten Waffenstillstand und einem von beiden Staaten am 12. Dezember 2000 unterzeichneten Friedensabkommen beendet. Trotz Abzugs der UN-Friedenstruppen aus Eritrea im März 2008 und aus Äthiopien im August 2008 ist im heutigen Zeitpunkt nicht von einem offenen Konflikt im Grenzgebiet zwischen Äthiopien und Eritrea auszugehen. Insgesamt kann jedenfalls nicht von einer rechtlich relevanten Verschlechterung der allgemeinen Lage in Äthiopien gesprochen werden.

### **E. 5.2.3**

Auch aufgrund der persönlichen Situation der Beschwerdeführerin sind keine Gründe ersichtlich, die gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sprechen. Die Beschwerdeführerin ist verhältnismässig jung und gemäss der vorliegenden Akten liegen keine Hinweise auf gesundheitliche Probleme vor, zumal die angebliche medizinische Behandlung bis anhin mit keinerlei ärztlichen Attesten, geschweige denn Zeugnissen belegt wurde. Sie ist amharischer Sprache und ihre Familienmitglieder wohnen in der (...) B.\_\_\_\_\_ (vgl. A1, S. 3), womit sie über ein entsprechendes familiäres und soziales Beziehungsnetz in ihrer Heimat verfügt. Sie hat in ihrer Heimat eine solide Schulbildung absolviert und mehrere Jahre in C.\_\_\_\_\_ als Hausangestellte erste berufliche Erfahrungen gesammelt (vgl. A12, S. 6 und A1, S. 2). Angesichts ihrer Schulbildung und den bereits gemachten Erfahrungen in der Berufswelt ist somit davon auszugehen, dass der Beschwerdeführerin eine Reintegration in den Arbeitsmarkt in ihrer Heimat möglich sein wird. Zudem sind keine weiteren persönlichen Gründe ersichtlich, aufgrund derer unter Umständen geschlossen werden könnte, sie gerate im Falle der Rückkehr in eine existenzbedrohende Situation. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung als zumutbar.

### **E. 6**

Insgesamt ist die durch die Vorinstanz verfügte Wegweisung zu bestätigen. Die Vorinstanz hat deren Vollzug unter anderem zu Recht als zumutbar erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

## **E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG), auf insgesamt Fr. 600.-- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und mit dem am 4. Juni 2008 in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.